



Leitfaden:

**Anforderungen zur Anwendung von § 31k BImSchG
in Mecklenburg-Vorpommern**

Stand: 03.11.2022

1) Grundsätzliches

- Der Gesetzgeber strebt mit § 31k BImSchG ein unkompliziertes Verfahren an, welches ohne Erfüllungsaufwand für die Verwaltung eine bis zum 15. April 2023 befristete Erhöhung der Abgabelleistung von Windenergieanlagen ermöglicht. Unter diesen Gesichtspunkten muss ein möglichst einfaches aber auch rechtssicheres Verfahren zur Anzeige der Ausnutzung von § 31k BImSchG geschaffen werden.
- Laut § 31k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf sich der **Schallpegel maximal** um 4 Dezibel gegenüber dem bisher **genehmigten Wert** erhöhen. Hierzu ist festzustellen:
 - Der unbestimmte Begriff **Schallpegel der Anlage** sollte in Anlehnung an die Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drucksache 20/3497) als **Schalleistungspegel** ausgelegt werden. Eine Berechnung von Immissionen würde einen erheblichen zusätzlichen Aufwand sowohl für Betreiber als auch Überwachungsbehörden bedeuten, der so nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre.
 - Der **genehmigte Wert** kann je nach Alter der Genehmigung durch verschiedene Größen angegeben sein: Reine Schalleistungspegel (L_{WA}), Schalleistungspegel mit Sicherheitszuschlägen (L_{WA} inkl. SZ) oder obere Vertrauensbereiche der Schallemissionen ($L_{e,max}$). Die im Genehmigungsbescheid ausgewiesene Zahlenangabe stellt grundsätzlich den genehmigten Wert i.S. des BImSchG dar, dessen Ausschöpfung der Betreiber für sich in Anspruch nehmen darf und entsprechend zur Bewertung der befristeten Erhöhung herangezogen werden muss.
 - Der genehmigte Wert darf um **maximal 4 dB** erhöht werden. Es muss daher unter Berücksichtigung aller Unsicherheiten eine Einhaltung dieser Grenze sichergestellt werden. Ein etabliertes und statistisch gesichertes Verfahren ist hierfür die Bildung des **oberen Vertrauensbereichs $L_{e,max}$** gemäß LAI Hinweisen¹ aus dem Schalleistungspegel L_{WA} des angestrebten Betriebsmodus. Der Wert des oberen Vertrauensbereichs ist zum Vergleich mit dem genehmigten Wert heranzuziehen.
 - Schalleistungspegel bzw. obere Vertrauensbereiche werden in Genehmigungen in der Regel mit einer Nachkommastelle angegeben. Hinsichtlich der Rundung von Eingangsgrößen auf ganzzahlige Werte gibt es im Gegensatz zu Beurteilungspegeln keine Regelung innerhalb der TA Lärm. Daher ist der Gesetzestext als eine **maximale Erhöhung um 4,0 dB** im Vergleich zum genehmigten Emissionswert auszulegen.
 - Die Formulierung von § 31k Abs. 1 BImSchG als „soll“-Bestimmung lässt einen gewissen Ermessensspielraum für atypische Fälle offen. Als solche sind insbesondere tonhaltige oder akustisch anderweitig auffällige Anlagen zu sehen. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob § 31k BImSchG anwendbar ist. Grundsätzlich müssen die Betriebsmodi dem Stand der Technik entsprechen, was u.a. Tonhaltigkeit ausschließt.

¹ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Stand 30.06.2016

- Hinsichtlich optischer Immissionen kann nach § 31k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im befristeten Zeitraum die **Schattenwurfabschaltung** ebenfalls zur Leistungssteigerung ausgesetzt werden kann. Dabei ist zu beachten:
 - Neben den täglichen Limitierungen von Schattenwurfimmissionen (Stunden pro Tag) gelten gem. LAI Hinweisen² ggf. auch **jährliche Beschränkungen** (Stunden pro Jahr). Diese werden entweder nach der tatsächlichen Beschattung, d.h. das Schattenabschaltmodul zählt meteorologische Sonnenstunden vor Ort oder nach astronomisch maximaler Beschattung bewertet. Nach Erreichen der jeweiligen zugewiesenen Immissionskontingente schaltet das Modul die Anlage bei drohender zusätzlicher Beschattungszeit ab.
 - Das für die jährlichen Immissionen zu betrachtende „Schattenjahr“ wird von Antragstellern in der Regel im Rahmen des Schattenwurfabschaltkonzeptes definiert und kann vom kalendarischen Jahr abweichen. Grundsätzlich ist das Schattenwurfabschaltkonzept Teil der Genehmigung und stellt den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage dar.
 - § 31k BImSchG ermöglicht eine Erhöhung der von Windenergieanlagen erzeugten Strommenge zur Begegnung der aktuellen Gasmangellage. Die Regelung ist darauf ausgelegt, ausschließlich innerhalb des befristeten Zeitraums wirksam zu sein. Einen Einfluss auf den darauffolgend wiederaufzunehmenden Normalbetrieb darf sie hingegen nicht entfalten. Somit dürfen Schattenwurfabschaltungen trotz Erreichen täglicher und/oder jährlicher Immissionskontingente im befristeten Zeitraum zwar auf Antrag ausgesetzt werden, die tatsächlich auftretenden Beschattungszeiten müssen aber pro Immissionsort entsprechend des Schattenabschaltkonzeptes weiterhin aufgezeichnet und addiert werden. Ein Aussetzen der Zählung während oder eine „Nullsetzung“ der jährlichen Beschattung nach der Befristung würde unzulässige Immissionen auf die Nachbarschaft nach Auslaufen von § 31k BImSchG zur Folge haben, was genehmigungsrechtlich unzulässig wäre.

² Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019, (WKA-Schattenwurfhinweise), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Stand 23.01.2020

2) Beizubringende Unterlagen/Angaben (pro Einzel-WEA)

- Grundsätzliche Informationen zur WEA:
 - Bezeichnung Windpark
 - Koordinaten
 - Typbezeichnung
- Genehmigungsstand
 - Aktenzeichen und Datum der Genehmigung
 - Betriebsstätten-Nummer / Anlagen-ID
 - Genehmigte Schallemission im Nachtzeitraum (laut Genehmigung!)

→ Zahlenwert L_{Gen}

- Art der genehmigten Schallemission (L_{WA} / L_{WA} inkl. SZ / $L_{e,max}$)
 - Ist Schattenwurfabschaltung vorgeschrieben?
- Angestrebter befristeter Betrieb
 - Bezeichnung Betriebsmodus laut Hersteller
 - Angabe Summen-Schalleistungspegel des Betriebsmodus

→ Zahlenwert L_{WA}^*

- Nachweis des L_{WA}^* Wertes (Herstellerdokumentation, Messberichte)
- Angabe zur Art des Nachweises (Herstellerangabe, Einfachvermessung, Mehrfachvermessung)
- Berechnung $L_{e,max}^*$ entsprechend LAI-Hinweisen

$$\rightarrow L_{e,max}^* = L_{WA}^* + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

Mit:

$\sigma_R = 0,5$ dB, Unsicherheit der Typvermessung

$\sigma_P = 1,2$ dB, Unsicherheit durch Serienstreuung
(bei Mehrfachvermessung (\geq drei) kann hierfür auch die Serienstreuung der Mehrfachvermessung eingesetzt werden)

- Hinweis: Im Falle der Vorlage von **Herstellerangaben** oder **Einfachvermessungen** vereinfacht sich diese Berechnung auf:

$$\rightarrow L_{e,max}^* = L_{WA}^* + 1,7 \text{ dB}$$

- Wird Aussetzung der Schattenwurfabschaltung beantragt?

3) Bewertung

- **Schallemissionen**

Prüfung: Ist $L_{e,max}^* - L_{Gen} \leq 4,0$ dB

→ Ja: Befristete Leistungserhöhung nach § 31k BImSchG ist zulässig.

→ Nein: Befristeter Betrieb ist **schriftlich** abzulehnen.

- **Schattenwurf**

→ Der Gesetzgeber hat hierfür keine konkreten Anforderungen formuliert. Für Zeiten in denen eine Abschaltung **ausschließlich** aufgrund der Vermeidung optischer Immissionen erfolgt, darf diese befristet ausgesetzt werden.

→ Der Betreiber ist aufzufordern, lediglich die Abschaltung auszusetzen, nicht aber das Zählen von jährlichen Beschattungszeiten (astronomisch oder meteorologisch/tatsächlich). Eine komplette Abschaltung des Schattenwurfmoduls ist **nicht zulässig**. Nach Ende der Befristung sind die während des Geltungszeitraums von § 31k BImSchG angesammelten Beschattungszeiten in die Bestimmung der jährlichen Beschattungsdauer mit einzubeziehen.